

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Oktober 1957

Dorotheum - Kreditinstitut des kleinen Mannes60 % der Pfandposten unter 100 S156/A.B.

zu 80/J.

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vertraten in einer Anfrage, die sie in der Nationalratssitzung vom 13. Feber d.J. an den Innenminister richteten, die Auffassung, dass das Dorotheum durch die dauernde Versteigerung auch neuer Waren über seine ursprüngliche Bestimmung als Wohlfahrtseinrichtung hinausgewachsen sei. Es müsste das Dorotheum, erklärten die Anfragesteller, auf seine bestimmungsgemässen Zwecke zurückgeführt werden, sollte der Fortbestand seiner Privilegien Berechtigung finden.

In Beantwortung dieser Anfrage hat Bundesminister für Inneres H e l m e r mitgeteilt:

I. Vorbemerkungen

1. Das Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien wurde im Jahre 1923 auf Grund eines Ministerratsbeschlusses von der staatlichen Verwaltung losgelöst und gemäss dem ihm verliehenen Statut unter Beibehaltung der auf dem Gründungspatent vom 14.3.1707, der "Kaiserlichen Nachricht" vom 1.2.1785 und weiteren Kaiserlichen Entschliessungen beruhenden Rechtsgrundlagen in eine juristische Person mit der Firma "Dorotheum", die beim Handelsgericht registriert ist, umgewandelt. Das Institut wurde der staatlichen Aufsicht unterstellt, ist aber im übrigen wie eine Gesellschaft des privaten Rechtes ohne jede staatliche Subventionierung wirtschaftlich völlig auf sich selbst gestellt. Auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenwesens besitzt die Anstalt keinerlei Sonderrechte und ist wie jedes andere Privatunternehmen unbeschränkt steuer- und abgabenpflichtig.

Das Statut wurde im Jahre 1946 (Erledigung des Bundesministeriums für Inneres, Zahl 81.542-7/46) und im Jahre 1950 (Erledigung des Bundesministeriums für Inneres, Zahl 135.002-10/49) in unwesentlichen Punkten der Organisation abgeändert.

2. Gemäss § 3 des Statutes ist der Zweck des Dorotheums vor allem die Gewährung billigen Faustpfandkredites, die Veranstaltung von Versteigerungen und der Betrieb des Verwahrungsgeschäftes. Hinsichtlich des Versatzgeschäftes verfolgt es die dem Institut im Gründungspatent gestellte Aufgabe, "dass den bedrängten Parteien geholfen werden möchte, welche auf eine kurze Zeit

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Oktober 1957

geldbedürftig wären". Um der Anstalt zu ermöglichen, den Pfandleihbetrieb als Wohlfahrtseinrichtung zu führen, ist das Dorotheum zur Führung einer Reihe von Geschäften berechtigt (§ 3, a - i des Statuts). Das Versteigerungswesen im Dorotheum wird durch das Regulativ für das Versteigerungsamt geregelt.

3. Gleich den anderen österreichischen Kreditinstituten hat das Dorotheum eine Rekonstruktionsbilanz aufgestellt, aus der hervorgeht, dass das Dorotheum für den Zeitraum 1945 - 1954 an lohn- und gehaltsabhängigen Steuern und Abgaben .....	S 8,408.375.59
an Steuern und Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und Vermögen .....	" 7,337.433.50
an sonstigen Steuern und Abgaben (Umsatzsteuer) .....	" 27,788.233.58
in Summe .....	<u>S 43,534.042.67</u>
bezahlt hat.	

Die Bilanzen für 1955 und 1956 sind derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass für diese Jahre die Steuern und Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen noch nicht angegeben werden können. Ohne diese Steuern hat das Dorotheum im Jahre 1956 folgende Steuerleistungen erbracht:

Grundsteuer .....	S 233.253.62
Lohnsummensteuer .....	" 560.376.62
Umsatzsteuer .....	" 5,493.687.16
Grundumlage an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft .....	" 57.119.51
Armenabgaben und Gemeindeanteile von den in den Zweiganstalten und in den Ländern erzielten Versteigerungsergebnissen .....	" 120.843.77
Kraftfahrzeugsteuer .....	" 1.960.-
Beförderungssteuer .....	" 6.573.-
Rekonstruktionsbilanz .....	" 31.972.98
Anzeigenabgabe .....	" 163.-
Börsenumsatzsteuer .....	" 359.10
Sonstige .....	" 1.741.-
	<u>S 6,508.049.76</u>

### II. Zur Interpellation im besonderen:

1. Das Dorotheum wird auch heute seiner Aufgabe als Wohlfahrtseinrichtung gerecht, da fast 60 % der Pfandposten mit Darlehen unter 100 S belehnt sind, woraus hervorgeht, dass es sich wahrlich um ein Kreditinstitut des kleinen Mannes handelt. Diese niedrige Darlehenskategorie ist durch die Vielfalt der manipulativen Leistungen, die bei der Übernahme, pfleglichen Verwahrung in gesicherten Räumen und durch eine präzise Verwaltungsarbeit dieselbe ist, wie

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Oktober 1957

bei den hoch- und höchstwertigen Pfändern, mit den verhältnismässig höchsten Kosten belastet. Die in dieser Darlehenskategorie eingehenden Zinsen und Pfändergebühren vermögen den auf diesen Pfandkredit geleisteten Betriebsaufwand kaum zu decken, was aus rein sozialen Rücksichten hingenommen werden muss, weil sonst gerade die Bedürftigsten der Darlehenswerber ausgeschlossen wären. Die Kosten der diesbezüglichen notwendigen Personal- und Sachausgaben, die ständig im Wachsen begriffen sind, stellen gegenüber den anderen Kreditinstituten eine wesentlich erhöhte Belastung dar.

2. Die Zitierung des Rechnungshofberichtes 1955 - richtig vom 16.11.1954 - ist ungenau und irreführend. Der Rechnungshof bemerkte lediglich zu dem Ausmass der Pfändergebühren: "Die genannten hohen Pfändergebührensätze lassen die Zweckbestimmung des Dorotheums als Wohlfahrtsinstitut bereits als problematisch erscheinen". Auf die Kostenelemente des Faustpfandkredites, die mit allen Steuer- und Abgabentangenten der Privatwirtschaft belastet sind, wurde bereits hingewiesen. Die vom Rechnungshof aufgezeigte Problematik würde jedoch nur verschärft werden, wollte man die geschäftliche Bestätigung des Dorotheums, die, wie unter I/2 dargelegt ist, der Erreichung des Anstaltszweckes, nämlich der Gewährung eines billigen Faustpfandkredites, dient, einengen, wie dies von bestimmter Seite versucht wird. Darauf ist anscheinend auch die irrige Meinung zurückzuführen, dass das Dorotheum "über seine Bestimmung hinausgewachsen" sei.

3. Die in der Interpellation angeführten Entscheidungen zweier gerichtlicher Instanzen beziehen sich offenbar auf einen Prozess, den eine Wiener Firma gegen eine Privatperson wegen unlauteren Wettbewerbes angestrengt hatte, weil sich u.a. der Beklagte des Dorotheums bedient hatte, um seine Erzeugnisse durch Versteigerung abzusetzen. In diesem Prozess war das Dorotheum weder Partei, noch wurde dem Institut Gelegenheit geboten, durch einen informierten Vertreter zu dem das Dorotheum betreffenden Parteien vorbringen durch eine Zeugenaussage Stellung zu nehmen und dadurch der unmittelbaren richterlichen Würdigung zu unterbreiten.

4. Unrichtig ist auch die Behauptung, dass neue Waren vom Dorotheum nicht nur bezogen, sondern bestellt werden, um sie in grossen Mengen zur Versteigerung auszubieten.

Der Verkauf neuer Waren im Wege der Einbringung zur freiwilligen Versteigerung ist durch das Versteigerungsregulativ geregelt. Danach ist nur die Übernahme der lediglich zum Zwecke der Versteigerung erzeugten Waren unzulässig. Die Anstalt hält sich immer an das Regulativ, wenngleich nicht immer ein Miss-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Oktober 1957

brauch der Einrichtung des Dorotheums verhindert werden kann. In keinem Falle wurde die Neuanfertigung von Waren bestellt. Wenn jedoch die Interpellation auf die Versteigerung der sogenannten Überschussgüter aus dem Besitz der britischen Besatzungsmacht und die Bewerbung des Dorotheums um die Versteigerung solcher Vermögenschaften der amerikanischen Besatzungsmacht abzielen sollte, so muss entgegengehalten werden, dass diese im Rahmen des Statuts geschahen, abgesehen davon, dass es sich hiebei nicht um neue Waren aus Geschäftsbetrieben handelte. Die Behauptung der Interpellanten, dass aus den Versteigerungen keine Steuern abgeführt wurden, entspricht einer im Publikum und Handelskreisen weit verbreiteten irrgigen Meinung, die bereits an anderer Stelle widerlegt wurde.

5. Abgesehen davon, dass die freiwilligen Versteigerungen neuer Waren aus Geschäftsbetrieben zu den Ausnahmen des Versteigerungsbetriebes gehören, könnte die behauptete Irreführung des Publikums nur so verstanden werden, dass das Dorotheum infolge seiner (vermeintlichen) wirtschaftlichen Vormachtstellung (Steuer- und sonstige Privilegien) dem Versteigerungspublikum besonders günstige Preisangebote stellen könnte, wodurch Handel und Gewerbe im Wettbewerb mit dem Dorotheum ins Hintertreffen kommen müssten.

Da - wie bereits mehrfach dargetan - die Annahme einer steuerlichen Sonderstellung des Dorotheums irrig ist, sind auch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen der Irreführung des Publikums und der Schädigung des Gewerbes hinfällig. Damit ist auch dem Verlangen, dem Institut seine "Privilegien" zu entziehen, jede sachliche Berechtigung genommen, wozu noch festzustellen ist, dass das Dorotheum keine anderen Privilegien geniesst wie die privaten, gewerblich konzessionierten Pfandleiher.

III. Zusammenfassung

Mit den obigen Darlegungen ist wohl hinlänglich der Nachweis erbracht, dass die gegen das Dorotheum erhobenen Vorwürfe von völlig irrgigen Voraussetzungen und Vorstellungen ausgehen und notwendigerweise zu falschen Schlussfolgerungen führen müssen.

-.-.-.-.-